

Kindertagesstättenordnung

für die Evangelische Kindertagesstätte Sinai
(Schulstr. 12, 31707 Heeßen)

1. Vorbemerkung

Sie haben Ihr Kind in unserer Evangelischen Kindertagesstätte Sinai angemeldet. Wir freuen uns über Ihren Entschluss, uns Ihr Kind anzuvertrauen und hoffen, dass sich Ihr Kind schnell bei uns einlebt und wohlfühlt. Dabei ist uns das Miteinander von Träger, Erzieherinnen, Eltern und Kindern in einem christlichen Geist wichtig. Diese gemeinsame Basis zu schaffen, zu erhalten und sie auch an den Kindern lebendig werden zu lassen, ist unser Anliegen.

Wir möchten Ihrem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Entwicklung seiner Persönlichkeit, seines Selbstvertrauens und seines Sozialverhaltens geben, seine körperlichen, seelischen und geistigen Fähigkeiten fördern und ihm helfen, Gemeinschaft mit Kindern und Erwachsenen positiv zu erleben. Dabei stellen wir uns auf die jeweiligen Bedürfnisse der einzelnen Kinder sowie auch der Gruppe ein und lassen unsere Angebote und Projekte sowohl ins Freispiel als auch in die themenbezogene Arbeit einfließen.

Als evangelische Kindertagesstätte ist es uns auch wichtig, Werte und Inhalte des christlichen Glaubens an die Kinder weiterzugeben. Wir erzählen Geschichten aus der Bibel, beten miteinander, feiern kirchliche Feste und nehmen am Leben der Kirchengemeinde teil. So feiern wir u.a. einmal im Monat eine Kindergartenandacht in der Kirche, zu der auch Sie als Eltern herzlich eingeladen sind.

Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Personensorgeberechtigten und uns als Träger und Verantwortliche für die Evangelische Kindertagesstätte Sinai. Wir bitten Sie deshalb, an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen der Kindertagesstätte teilzunehmen und die Möglichkeit zum Gespräch mit den Erzieherinnen, der Leiterin oder einem Trägervertreter zu nutzen. Ihr Ansprechpartner in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bad Eilsen als Träger ist Pastor Stephan Strottmann, Kirchstr. 4, 31737 Rintel, Tel.: 05751/968081.

Nachstehend geben wir Ihnen die Ordnung unserer Kindertagesstätte bekannt und bitten Sie, diese zu beachten. Sie bildet gemeinsam mit dem Betreuungsvertrag und Ihren Angaben im Aufnahmeformular die verbindliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Ev. Kindertagesstätte Sinai.

Eine ausführliche Darstellung unseres pädagogischen Konzeptes kann bei der Leiterin eingesehen bzw. ausgeliehen werden.

2. Aufnahme des Kindes

Die Personensorgeberechtigten nehmen eine schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte vor.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf der Grundlage von Kriterien, die vom Träger im Benehmen mit dem Kindergartenausschuss festgelegt worden sind. Die Anzahl der erreichten Punkte entscheidet über die Vergabe der Vormittags- bzw. Ganztagsplätze. Verantwortlich für diese Entscheidung ist der Kindergartenausschuss.

Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in eine Warteliste aufgenommen werden.

Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und Personensorgeberechtigte des behinderten Kindes, Träger und das Mitarbeiterteam in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung betreut, erzogen und gebildet werden kann.

Bei einzelnen Kindern können Zweifel bestehen, ob sie schon oder überhaupt in unserer Kindertagesstätte gefördert werden können. Die Aufnahme des Kindes ist dann auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, oder das Kind muss Aufnahme im Rahmen einer Integrationsmaßnahme oder in einer heilpädagogischen Einrichtung finden. Sollte sich die Aufnahme in einer solchen Einrichtung erst später als erforderlich herausstellen, kann der Träger den Aufnahmevertrag nach Anhörung der Eltern, der pädagogischen Mitarbeiter der Kindertagesstätte und der zuständigen Fachberaterin

kündigen.

Sollten die Kinder im Kindergartenbereich noch Windeln benötigen, behält sich die Einrichtung vor, die entsprechenden Erziehungsberechtigten beim Windelwechseln einzubinden.

Der Aufnahme des Kindes geht eine ärztliche Untersuchung auf ansteckende Krankheiten sowie den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes voraus. Die ärztliche Bescheinigung muss spätestens am ersten Tag des Besuches der Kindertagesstätte vorliegen und sollte nicht älter als eine Woche sein.

Beim Eintritt in die Krippe ist eine zirka 14tägige Begleitung des Kindes durch eine Bezugsperson erforderlich.

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind außerdem vorzulegen:

- a) Der unterschriebene Betreuungsvertrag.
- b) Das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen.
- c) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen.
- d) Bescheinigung über eine Impfberatung

2a. Wechsel von der Krippe in den Kindergartenbereich

Mit dem vollendeten 3. Lebensjahr haben Krippenkinder einen Anspruch auf einen Platz im Kindergartenbereich. Der Wechsel findet am 1. bzw. 16. des Monats nach Vollendung des 3. Lebensjahres statt. Voraussetzung ist die fristgerechte Anmeldung des Kindergartenplatzes. Sollten alle Plätze belegt sein, verbleibt das Kind in der Krippe, bis der nächste Kindergartenplatz frei wird. Die Gebühren für diesen Zeitraum entsprechen dann den Gebühren für Kindergartenplätze.

3. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die derzeitigen Öffnungszeiten sind:

Vormittagsgruppen: 7.30 – 12.30 Uhr

Ganztagsgruppen: 7.30 – 16.30 Uhr

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Reihe von Sonderöffnungszeiten in Anspruch zu nehmen:

Frühdienst 7.00 – 7.30 Uhr

Mittagsspätdienst 12.30 – 13.00 Uhr (in der Krippe Mittagessen verpflichtend)

Über-Mittag-Betreuung mit Mittagessen 12.30 – 13.30 Uhr

Spätdienst 16.30 - 17.30 Uhr

Die Kindertagesstätte ist geschlossen:

- am letzten Arbeitstag vor Heiligabend
- an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr
- am Tag des Betriebsausfluges
- an zwei pädagogischen Studientagen des Gesamtteams
- an zwei religionspädagogischen Studientagen des Gesamtteams.

Der Träger ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kindergartenausschuss die Kindertagesstätte bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen Gründen. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

4. Täglicher Besuch

Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die pädagogische Arbeit ist jedoch so angelegt, dass sie einen regelmäßigen Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte erfordert. Auch die Kinder selbst brauchen ein Mindestmaß an Regelmäßigkeit, um in der Gruppe bestehen und Freundschaften schließen zu können. Deshalb kann langfristiges unentschuldigtes Fehlen eine Kündigung nach sich ziehen.

5. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese für den Kindergartenbereich mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann. Das Abholen der Krippenkinder durch Minderjährige ist auch mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht möglich.

Die Kinder in der Kindertagesstätte sind nach § 539 Ziff. 14 a RVO bei Unfall versichert:

- auf direktem Wege zur und von der Kindertagesstätte,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb ihres Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Gastkinder sind bei Unfall durch eine Unfallversicherung über die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe versichert. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist **nicht** gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen in der Ev. Kindertagesstätte Sinai liegt die Aufsichtspflicht für die Kinder bei den Erziehungsberechtigten.

6. Krankheitsfälle

In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

Die Kindertageseinrichtung ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (i. S. d. Bundesseuchengesetzes) unverzüglich, spätestens nach drei Tagen der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen, z. B. bei Masern, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Windpocken, Röteln, bei ansteckender Bindehautentzündung, Hand-Fuß-Mund-Krankheit, Läuse, infektiöse Durchfallerkrankungen (Salmonellen, Shigellen, Noro-Virus, Rota-Virus) etc. Nach Überwindung von Infektionskrankheiten ist für den weiteren Besuch der Kindertagesstätte ein ärztliches Gesundheitsattest vorzulegen. Bei Magen- und Darminfektionen muss ein Kind 48 Stunden frei von Durchfall und Erbrechen sein bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.

Grundsätzlich sollten Medikamente nicht in der Kindertagesstätte verabreicht werden. Sollte im Einzelfall die Vergabe von Medikamenten in der Kindertagesstätte unumgänglich sein, so ist folgendes zu beachten: Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung in Absprache mit dem Arzt und dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten und den Erzieherinnen der Gruppe im Einzelfall erfolgen. Eine Kopie der Verordnung eines Medikamentes durch den Arzt mit Nennung der genauen Tageszeit und des Gesamtzeitraumes der Einnahme muss vorliegen. Auf dem Medikament muss der Name des Kindes und die Einnahmebedingungen vermerkt sein.

7. Elternbeiträge

Die Beiträge sind regelmäßig bis spätestens zum 16. des Monats während des gesamten Kindergartenjahres, auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Die in Ziffer 3. genannten Schließungszeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Der monatliche Elternbeitrag wird vom Träger festgelegt. Dabei werden ggf. zwischen dem Träger und der politischen Gemeinde getroffene Regelungen berücksichtigt. Der Träger kann den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene 3 nach Anhörung des Kindergartenausschusses durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Beitragserhöhungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, kann beim örtlichen Sozialamt einen Antrag auf Übernahme stellen.

Die Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung ist nicht in dem Elternbeitrag enthalten und wird monatlich zusätzlich erhoben. Ebenso werden Windeln und Pflegemittel von den Eltern gestellt.

Wir bitten um Erteilung einer Einzugsermächtigung oder um Überweisung per Dauerauftrag auf folgendes Konto:

Volksbank Bad Eilsen IBAN: DE49255914130031788800 BIC: GENODEF1BCK

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind (z. B. für Ausflüge, Getränke und besondere Veranstaltungen) werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

8. Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Abmeldung und Kündigung

Die Betreuung des Kindes endet automatisch mit Beginn des Schuljahres (01.08.) des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Der Bedarf einer weiteren Betreuung bis zum 15. oder 31. August des betreffenden Jahres muss bis zum 01.03. beantragt werden. Zugrunde gelegt wird der bisherige Kindergartenbeitrag. Ein Anspruch besteht nicht.

Eine Abmeldung oder eine Reduzierung des Betreuungsangebotes kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung oder Reduzierung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden.

Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

Durch die Abmeldung des ersten Wohnsitzes in der Samtgemeinde Eilsen erlischt der Anspruch auf einen Kindergartenplatz in den Ev. Kindertagesstätten mit sofortiger Wirkung. Auf Antrag kann jedoch eine weitere Betreuung bei ausreichenden Plätzen geprüft werden.

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
- wenn ein Kind länger als 2 Kalenderwochen unentschuldigt der Einrichtung fern bleibt.

9. Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD), insbesondere nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 61 bis 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/ SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

10. Betreuungsvertrag

Die vorstehende "Kindertagesstättenordnung" wird Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

(beschlossen vom Kirchenvorstand am 08.03.2017)